

Zentralvorstand

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **41 (1965-1966)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine interessante militärische Schriftenreihe

Die sehr rührige österreichische Arbeitsgemeinschaft «Truppendienst» hat mit der Herausgabe einer handlichen (Dienstreglementformat) und sachlich wertvollen Schriftenreihe begonnen, auf die wir die Leser des «Schweizer Soldaten» aufmerksam machen möchten. Bisher sind zwei Bändchen erschienen:

Band 1:

Kriegsvölkerrecht für die Truppe

Diese von Nikolaus Krivinyi zusammengestellte Schrift enthält die wesentlichsten Grundbegriffe und Abkommens-texte des Kriegsvölkerrechts, die im Grunde jedem Soldaten bekannt sein sollten. Da uns heute noch eine derartige Zusammenfassung fehlt, dürfte die Arbeit Krivinyis auch für uns von hohem Interesse sein, denn in der Kenntnis der kriegsrechtlichen Regeln liegt zweifellos das beste Vorbeugungsmittel gegen Rechtsverletzungen.

Band 2:

Der Warschauer Pakt

Hptm. Friedrich Wiener, der initiative Schriftleiter der Arbeitsgemeinschaft, hat dieses Heft zusammengestellt, das eine sehr eindrückliche Uebersicht über die Landstreitkräfte der Warschauer-Pakt-Staaten enthält. Das Büchlein ist reich illustriert und vermittelt einen ausgezeichneten Einblick in Organisation, Ausstattung und Kampfweise der einzelnen Staaten des Warschauer Paktes. Beide Hefte sind im Verlag Carl Ueberreuter (Wien) erschienen. Kurz

Dr. med. Constant Wieser

Zuoz – das Dorfbild und seine Geschichte

Schweizer Heimatbuch, Band 126. 30 Seiten Text mit 4 Abbildungen und 32 Bildtafeln, kartoniert 6.50. Verlag Paul Haupt Bern.

Wie der Untertitel einschränkend festhält, zerfällt der Textteil dieses Heimatbuches in zwei Hauptabschnitte: eine kurze Darstellung der Dorfgeschichte, gefolgt von der Beschreibung des Dorfes selber. Ohne sich in Details zu verlieren, aber auch ohne interessante Einzelheiten (welche die Vergangenheit verlebendigen könnten) zu vernachlässigen, beschreibt der Verfasser in großen Zügen die mehr als zweitausendjährige Geschichte von Zuoz. Wo es zum Verständnis wünschenswert erscheint, werden die Zusammenhänge mit der Geschichte des Oberengadins, dessen Hauptort Zuoz bis 1803 war, und wenn nötig auch mit dem politischen und wirtschaftlichen Geschehen im rätschen Paß-Staat aufgezeigt. Der Bildteil enthält 32 ganzseitige Abbildungen, hauptsächlich vom jungen Fotografen Edgar Werner, Aarau/Zuoz. Die Abbildungen wurden vom Verfasser selber nach künstlerischen Gesichtspunkten, aber in engstem Zusammenhang mit dem Textteil ausgewählt und angeordnet. Die kurzen Legenden erlauben einerseits,

Ein tapferer Geist, im Kampf mit der Widerwärtigkeit, sagt Seneca, ist ein anziehendes Schauspiel, selbst für die Götter. Schiller

diesen Zusammenhang zu vertiefen, andererseits aber auch den Bildteil als ein in sich geschlossenes Ganzes zu genießen. V.

Leserbriefe

Die ersten Zivilschutz-Verweigerer

Ein bernisches Gericht hatte sich vor einiger Zeit mit ein paar Fällen von Verweigerung der Mitarbeit im Zivilschutz zu befassen.

Gemäß Art. 84 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz macht sich u. a. strafbar, wer sich weigert, die ihm im Zivilschutz übertragenen Aufgaben zu übernehmen, ohne dispensiert oder aus Gesundheitsgründen hievon befreit zu sein. Einige uneinsichtige Bürger verweigerten die Mitarbeit im Zivilschutz und kümmerten sich auch nicht um eine allfällige Dispensation aus Gesundheitsgründen. Wiederholte Einladungen und Belehrungen der Gemeindebehörde blieben fruchtlos, ob schon sie auf die Straffolgen des Art. 84 aufmerksam gemacht worden waren. Nun mußten diese Leute auf Anzeige der Gemeinde vor dem Richter erscheinen. Das Vergehen wurde – mit Recht – als schwer betrachtet und sämtliche Zivilschutzverweigerer wurden zu Haftstrafen von 8 bis 20 Tagen verurteilt. Die Urteile sind seither rechtskräftig geworden.

Man sieht daraus, kaum haben wir eine Art Zivildienst, gibt es auch hier Verweigerer. Was sagen wohl die Militärdienstverweigerer, die mit allen Mitteln einen Zivildienst einführen wollen? Werden sie sich nun auch für die Zivilschutzverweigerer einsetzen?

Was bedeutet es übrigens, die Mitarbeit im Zivilschutz zu verweigern? Es bedeutet:

- einen rein zivilen Schutzdienst verweigern,
- nicht mithelfen wollen, um im Notfall Menschen zu retten!

Den Zivilschutz verweigern, ist somit besonders erbärmlich, und scharfe Strafen sind am Platze. Von den Mitbürgern und Mitbürgerinnen, die im Zivilschutz der Gemeinde eingeteilt sind, erwartet man, daß sie im Katastrophenfall herbeieilen und retten, was zu retten ist, – sogar die Familien der Verweigerer sollen sie retten – selber will man jedoch abseits stehen, als gehe dies einem nichts an. Hut ab vor all den Frauen und Männern, die sogar freiwillig im Zivildienst mitarbeiten. **Zivilschutzpflichtige** aber, die diese Mitarbeit verweigern wollen, gehören an den Pranger. AB.

Zivildienst

Die Dienstverweigerer, ihre Hintermänner und ihre arglosen Mitläufer behaupten, die Einführung eines Zivildienstes würde das Problem der Dienstverweigerung zur allseitigen Befriedigung lösen. Sie sind auch hierin unaufrichtig, denn sie wissen so gut wie wir, daß das nicht stimmt, weil nämlich 90 % der Dienstverweigerer nicht nur den Militärdienst, sondern auch einen Zivildienst ablehnen. Diese 90 % sind die Zeugen Jehovas, die Angehörigen einer fremdländischen Sekte, die sich zwar bei uns recht wohl fühlen, die aber mit unserm Staatswesen nichts zu tun haben wollen. Wie aber kann ein Zivildienst, bei dem zum vornherein 90 % nicht mitmachen wollen, das Problem der Dienstverweigerung lösen?

Für den Dienstverweigerer wird ein Zivildienst verlangt, der nichts, auch gar

nichts, mit der Landesverteidigung zu tun hat. Einen Ersatzdienst, wie er im letzten Krieg für Dienstverweigerer in England eingeführt wurde, lehnen sie ab. In England wurden die Dienstverweigerer dazu eingesetzt, den Schutt der zerbombten Häuser wegzuräumen. Unsere Dienstverweigerer lehnen nämlich auch den Zivilschutzdienst ab, weil er Dienst für die Landesverteidigung ist. Die Einführung eines Zivildienstes wäre der Auftakt dazu, daß jeder mitmachen könnte, wo es ihm gefällt und solange es ihm gefällt, denn bei jedem zivildienstlichen Einsatz ließe sich herausfinden, daß die Tätigkeit letzten Endes der Landesverteidigung dient, (Einsatz in der Landwirtschaft macht Kräfte für die Armee frei, Schulhausbau: ohne gute Schulen keinen guten Soldaten etc.). Nach den Befürwortern des Zivildienstes soll dieser «selbstverständlich» ebenso streng sein wie der Militärdienst. Im Hinblick auf die körperlichen Anforderungen ist das möglich. Was den Militärdienst aber für viele als besonders streng erscheinen läßt, ist die Disziplin und die Erziehung zu dieser. Gerade das sich Unterordnen und Einordnen, das sich Einsetzenmüssen für etwas, was einen nicht interessiert, ist für viele Dienstverweigerer der Grund zu ihrem Handeln. Natürlich gibt das kaum je einer zu. Es dürfte also schwerfallen, den Zivildienst gleich streng durchzuführen wie den Militärdienst. Wo das geschehen würde, würden sich die Dienstverweigerer von neuem als Märtyrer fühlen und den «Konzentrationslagerbetrieb» anklagen. Umgekehrt wäre es für uns nicht schmackhaft zu wissen, daß, wenn wir die Strapazen des Dienstes ertragen, andere auf Bundeskosten im «Ferienlager» sind.

Wem soll der Zivildienst unterstellt werden, wer soll ihn leiten? Je nach der Leitung müssen wir auch mit der Möglichkeit rechnen, daß der Zivildienst für antimilitaristische und subversive Schulungskurse mißbraucht wird. Unser Wissen um die Leute, die hinter unsern Dienstverweigerern stehen, rechtfertigt diesen Verdacht. Oberst W. H. in L.



Zentralvorstand

-sta- Frauenfeld war über das Wochenende vom 6./7. November 1965 Tagungsort für die 26. Sitzung des Zentralvorstandes. Zugleich wurden am gleichen Ort, und zwar im ehrwürdigen Rathaus zu Frauenfeld, die heißumkämpften Meisterschaftsauszeichnungen an die Elite der SUT-Wettkämpfer feierlich übergeben. Ueber diesen denkwürdigen Schlußakt der SUT 1965 wurde bereits ausführlich berichtet.

Die Geschäfte

Der Zentralvorstand war wiederum an verschiedenen Veranstaltungen vertreten, so unter anderem am 1.-Bundesrat-Rudolf-Minger-Gedenkmarsch in Schüpfen, organisiert durch den UOV Lyss; an der Abgeordnetenversammlung des ETV in Zürich; an einer Sitzung der Betriebskommission des «Schweizer Soldat» in Zürich; an einer Sitzung der Eidg. AHV-Kommission in Bern; an der Präsidentenkonferenz des Waadtländischen Kantonalverbandes in Moudon; an der Präsidentenkonferenz des SLL in Bern und am Zentralkurs des Schweiz. FHD-Verbandes in Dübendorf. Ausführlich wird über die Teilnahme einer Uof.-Gruppe aus dem UOV Thun am 1. Sechsländerwettkamp in Luxemburg berichtet. Die SUOV-

Gruppe belegte an diesem Wettkampf den beachtlichen 2. Rang, und die Betreuung durch einen Offiziellen aus dem Zentralvorstand hat sich bestens bewährt. Für zukünftige Anlässe solcher Art auf internationaler Ebene soll unsere Teilnahme vorgängig gründlich überlegt werden. An der Präsidentenkonferenz des Schweiz. Bundes für Zivilschutz wird der Zentralvorstand vertreten sein. — Die Vorstandssitzung des Verbandes europäischer Reserve-Unteroffiziere in Brüssel wird durch einen Beobachter beschickt. — Das Arbeitsprogramm über die Arbeitsperiode 1966–70 wurde allen Kantonalverbänden und Sektionen zugestellt. Die kantonalen Militärdirektoren und die Heereseinheitskommandanten wurden ebenfalls damit bedient. — Die Spezialkommission für die Ausarbeitung eines neuen Berechnungssystems bei den Wettkämpfen des Zentralprogramms hat erstmals in Olten getagt. Man hofft, bis zum Frühjahr 1966 einen entsprechenden Entwurf vorlegen zu können. — Die in Ueberarbeitung begriffenen neuen Grundbestimmungen der nächsten SUT werden der Delegiertenversammlung 1966 zur Genehmigung unterbreitet. Hingegen wird die Wahl der Organisationssektion der SUT 1970 erst an der Delegiertenversammlung 1967 vorgenommen. — Die Abonnentenwerbung für den «Schweizer Soldat» entwickelt sich nach wie vor erfreulich. Ab 1.1.66 wird die Abonnentenkontrolle dieser Zeitschrift durch unser Zentralsekretariat übernommen. — Die Presse- und Propagandakommission wird sich mit den Grundlagen des neuen Arbeitsprogramms vertraut machen und im Zusammenhang mit der Statutenrevision das zukünftige Programm für die Propaganda und Werbung entwickeln. Auch im SUT-Jahr hat sich der Mitgliederbestand aufwärtsentwickelt. Diese Feststellung ist erstmalig und erfreulich. Die Mitgliederkontrolle unseres Verbandes wird ab 1.1.66 ebenfalls vom Zentralsekretariat übernommen. — Die Mitglieder des Zentralvorstandes sollen in Zukunft weitgehend von den bisherigen, mehr routinemäßigen Arbeiten entlastet werden. Aus diesem Grund ist auch die Uebernahme der Zentralkasse durch das Zentralsekretariat auf den 1.1.66 vorgesehen. — Von der Rückerstattung von Fr. 3.— pro SUT-Teilnehmer an die in Frage kommenden Sektionen durch das OK der SUT in Thun wird Kenntnis genommen. Noch nicht abgeklärt ist jedoch die Beitragsleistung an die Reisekosten der SUT-Teilnehmer durch das EMD. Es ist indessen zu erwarten, daß die laufende Rechnung auf Jahresende günstig abschließen wird. — Die Revision der Zentralstatuten wird anlässlich einer Kommissionssitzung vom 18.12.65 erstmals zur Sprache kommen. — Die im Verlaufe dieses Sommers erschienene neue Broschüre «Melden und Krokieren» wird sowohl eine französische, wie auch eine italienische Fassung erhalten. — Das neue Arbeitsprogramm 1966–70 mit veränderten Berechnungsgrundlagen bei der wettkampfmäßigen Durchführung der Disziplinen des Zentralprogramms erfordert die Ueberprüfung des Einsatzes der vorhandenen Wanderpreise. Sie sollen soweit möglich in geeigneter Weise eingesetzt werden. Selbst die Mitgliederwerbung in den Sektionen könnte dadurch nur profitieren. — Der Kontakt zu den anderen militärischen Verbänden soll wieder vermehrt aktiviert werden. Gemeinsame Probleme können dabei zur Sprache kommen. — Der Zwei-Tage-Marsch in Bern und der Zwei-Tage-Wintergebirgsskilauf im Simmental gelangen jeweils unter dem Patronat des SUOV zur Durchführung. Die Erfolge bleiben nicht aus und ihre Lebensfähigkeit

ist unumstritten. Es ist deshalb richtig, daß für diese beiden außerdienstlichen Großveranstaltungen ein angemessener Kredit zugesprochen wird. — Die Unterstellung der außerdienstlichen Tätigkeit unter die Eidgenossenschaft hat bereits einige Erfahrungen ergeben. Die Neufestsetzung der Prämien für unsere bei der «Winterthur» abgeschlossene Kollektiv-Unfallversicherung steht unmittelbar bevor. Man hofft indessen, daß unseren Wünschen weitgehend entsprochen wird.



Kantonal-Verbände

Kant. Unteroffiziersverein Zürich und Schaffhausen

22. Militär-Skiwettkampf in Hinwil am 16. Januar 1966

1. Leistungsanforderungen

- 1.1 Laufstrecke von 5–7 Kilometer Horizontaldistanz mit bis ca. 300 Meter Höhendifferenz (Aufstieg und Abfahrt)
- 1.2 Mittragen einer Packung, bestehend aus Ordonnanz, Rucksack Mod. 44 oder 53 mit Karabiner oder Sturmgewehr.
- 1.3 Ueberwinden von natürlichen und künstlichen Hindernissen.
- 1.4 Schießen mit Karabiner oder Sturmgewehr.
- 1.5 Handgranatenwerfen.

2. Teilnahmeberechtigt

- 2.1 Sämtliche Mitglieder des SUOV
- 2.2 Alle übrigen Of., Uof., Gefreite und Soldaten der Armee, des Festungswachtkorps, des Grenzwachtkorps und der Polizei.

3. Durchführung des Wettkampfes

- 3.1 Der Lauf wird als Einzel- und Gruppenwettkampf in zwei Kategorien durchgeführt: Kat. L: Langlaufski (Ski bis 7,0 cm Breite).
- 3.2 Jede Gruppe besteht aus drei Mann.
- 3.3 Die 3 Wettkämpfer einer Gruppe sind bei der Anmeldung zu bestimmen. Von der gleichen Sektion, Einheit und politischen Gemeinde können mehrere Gruppen den Wettkampf bestreiten.

4. Zusammenstellung der Gruppen

- 4.1 Gruppen von Sektionen des SUOV.
- 4.2 Gruppen von Einheiten der Armee, des Festungswachtkorps, der Polizei und militärischer Vereine sowie des FHD.
- 4.3 Gruppen aus Wehrmännern der gleichen politischen Gemeinde.
- 4.4 Befindet sich in einer Gruppe ein Läufer mit Ski von weniger als 7,0 cm Breite, so wird diese Gruppe in der Kat. Langlaufski rangiert.

5. Einsatz

- 5.1 Pro gemeldeten Wettkämpfer Fr. 11.— (Mittagessen inbegriffen).
- 5.2 Gruppeneinsatz Fr. 5 pro gemeldete Gruppe.
- 5.3 Der Einsatz muß mit gleicher Post wie die Anmeldung auf Postcheckkonto 80-36792 Zürich überwiesen werden.
- 5.4 Von gemeldeten Läufern, die nicht am Start erscheinen, wird das Startgeld als Unkostenbeitrag zurückbehalten.

6. Anmeldungen

- 6.1 Nur auf offiziellem Anmeldeformular an:
Wm. Hans Leutwyler, Friedhofstr. 1, 8340 Hinwil ZH.



Sektionen



Am 24. November 1965 feierte im Stapferheim Horgen

Adj. Uof. Ammann Carl

seinen 97. Geburtstag.

Der Jubilar kann auf ein reich erfülltes Leben im UOV Zürichsee linkes Ufer zurückschauen.

Im Jahre 1896 bei der Gründung des Vereins wurde er zum Aktuar gewählt, 1901–1905 zum Sektionspräsidenten. 1908 wurde er verdientes Ehrenmitglied.

Wir entbieten nachträglich dem Hochbetagten herzliche Glückwünsche und hoffen, daß er sich weiterhin guter Gesundheit erfreuen darf.

Termine

1966

Januar

- | | |
|---------|---|
| 16. | Hinwil
22. Militär-Skiwettkampf der Kantonalen UOV Zürich und Schaffhausen |
| 16. | 15. Nordwestschweiz. Militär-Skiwettkämpfe des UOV Basel- und Skiwettkämpfe der Inf. Rgt. 21 und 22 in Läfelfingen, Langenbruck oder Wasserfallen-Vogelberg |
| 29./30. | Schwyz
Skitag Geb. Inf. Rgt. 29 |

März

- | | |
|---------|---|
| 12./13. | Zweissimmen/Lenk
4. Schweizerischer Winter-Gebirgs-Skilauf Obersimmental |
| 26./27. | Büren a.d.A.
2. Straßberger Volksmarsch des UOV Büren |

Mai

- | | |
|---------|---|
| 14./15. | Biel
4. Bieler Volksmarsch |
| 21./22. | Bern
7. Schweizerischer Zwei-Tage-Marsch |

Juni

- | | |
|---------|---------------------------------|
| 24./25. | Biel
8. 100-km-Lauf von Biel |
|---------|---------------------------------|